



Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration
des Landes Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Landrätin und
Landräte der Kreise
Oberbürgermeister (Bürgermeister)
der kreisfreien Städte
Ausländerbehörden

Ihr Zeichen: /

Ihre Nachricht vom: /

Mein Zeichen: II 436-21-29.234.0-104a,b

Meine Nachricht vom: 4. und 17.12.2009 /

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Haart 148
24539 Neumünster

Stephanie.Hinrichse@jumi.landsh.de

Telefon: 0431 988-3261

Telefax: 0431 988-3290

16. Dezember 2011

**Beschluss der Innenministerkonferenz vom 8./9.12.2011;
Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen nach der Bleiberechtsregelung 2009
(§23 Absatz 1 in Verbindung mit § 104a des Aufenthaltsgesetzes erteilte Aufent-
haltserlaubnisse)**

Die Innenminister und –senatoren des Bundes und der Länder hatten sich in ihrer Sitzung am 3./4. Dezember 2009 darauf verständigt, dass in Bezug auf die zum Jahresende 2009 auslaufenden Aufenthaltserlaubnisse „auf Probe“ gemäß § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG Anschlussregelungen getroffen werden sollten. Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 AufenthG erteilte der Bundesminister des Innern sein Einvernehmen, sodass das Innenministerium Schleswig-Holstein am 4.12.2009 auf der Grundlage von § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG anordnete, dass unter den im IMK-Beschluss definierten Voraussetzungen bestimmten Personengruppen Aufenthaltserlaubnisse nach dem 31.12.2009 bis zum 31.12.2011 erteilt werden. Die Voraussetzungen des § 104 a AufenthG mussten jeweils weiter vorliegen.

Der IMK-Beschluss vom 4.12.2009 enthält keine Aussagen dazu, wie nach Auslaufen der Anschlussregelungen nach dem 31.12.2011 verfahren werden soll.

Die Innenminister und –senatoren des Bundes und der Länder haben nunmehr im Rahmen der Innenministerkonferenz (IMK) am 8./9.12.2011 einvernehmlich erklärt, dass es einer weiteren Verlängerung der Bleiberechtsregelung vom 04.12.09 für geduldete ausländische Staatsangehörige nicht bedarf, weil die auf der Grundlage der Bleiberechtsregelung vom 04.12.09 gemäß § 23 Absatz 1 in Verbindung mit § 104a Absatz 5 und 6 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnisse auf Probe in Anwendung des § 8 Absatz 1 AufenthG verlängert werden, wenn

- eine günstige Integrationsprognose erstellt werden kann

- und die Begünstigten sich nachweislich um die Sicherung des Lebensunterhalts durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bemühen.

Die Kopie der Beschlussniederschrift füge ich als Anlage bei.

Gemäß § 8 Abs. 1 AufenthG finden auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung. Dies gilt auch für den Erlass vom 4.12.2009, der sich auf § 23 Abs. 1 AufenthG stützt.

Voraussetzung für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse der in den Ziffern 1-3 des Erlasses vom 4.12.2009 bezeichneten Personengruppen ist nach § 23 Abs. 1 i.V.m § 8 Abs. 1 AufenthG, dass die Betroffenen weiterhin im Rahmen ihrer jeweiligen Lebenssituation nachweisen, dass sie sich um die Sicherung des Lebensunterhalts für sich und etwaige Familienangehörige durch eigene Erwerbstätigkeit bemüht haben, und daher die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Lebensunterhalt zukünftig eigenständig durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gesichert sein wird. Sind keine Bemühungen zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts erkennbar und ist somit auch keine entsprechende Perspektive ersichtlich, kommt eine Verlängerung jedenfalls auf dieser Grundlage nicht in Betracht.

Im Übrigen gilt der Erlass vom 4.12.2009 fort.

Ich bitte ab sofort und fortlaufend zu erfassen, wie viele Anträge, die sich auf den o.b. Beschluss der Innenministerkonferenz beziehen bei Ihnen gestellt und welche Entscheidungen getroffen werden. Ggf. folgen weitere Angaben zur statistischen Erfassung.

Ergänzend und wegen der Kürze des verbleibenden Zeitfensters weise ich darauf hin, dass für die Verlängerungsanträge nach den IMK-Beschluss vom 8./9.12.2011 grds. § 81 Abs. 4 AufenthG (Fiktionsbescheinigung) gilt, so dass der bisherige Titel bei rechtzeitiger Antragstellung bis zur Entscheidung als fortbestehend gilt.

Mit freundlichem Gruß



Dirk Gärtner

Anlagen: 1

Beschlussniederschrift

über die 193. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08./09.12.2011 in Wiesbaden

TOP 33: **Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen nach der Bleiberechtsregelung 2009**

(§23 Absatz 1 in Verbindung mit § 104a des Aufenthaltsgesetzes erteilte Aufenthaltserlaubnisse)

Berichterstattung: Rheinland-Pfalz
Hinweis: Beschlussvorschlag IM RP vom 04.11.11
Veröffentlichung: Keine Freigabe Beschluss
Az.: IV E 2

Beschluss:

Die Innenminister und -senatoren der Länder und der Bundesminister des Innern sind sich darüber einig, dass es einer weiteren Verlängerung der Bleiberechtsregelung vom 04.12.09 für geduldete ausländische Staatsangehörige nicht bedarf, weil die auf der Grundlage der Bleiberechtsregelung vom 04.12.09 gemäß § 23 Absatz 1 in Verbindung mit § 104a Absatz 5 und 6 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnisse auf Probe in Anwendung des § 8 Absatz 1 AufenthG verlängert werden, wenn eine günstige Integrationsprognose erstellt werden kann und die Begünstigten sich nachweislich um die Sicherung des Lebensunterhalts durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bemühen.

Protokollnotiz SH:

Schleswig-Holstein hat aufgrund eines Landtagsbeschlusses den Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) mit dem Ziel der Ergänzung um einen § 25b AufenthG (neuer stichtagsunabhängiger Aufenthaltstitel bei faktisch vollzogener und nachhaltiger Integration) in den Bundesrat eingebracht.